Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dingelstädt

- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 22.01.2019 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €. Zusätzlich erhält er einen Zuschlag von 3,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Feuerwehreinheit.

(2) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine Aufwandentschädigung von 55,00 €. Zusätzlich erhalten sie einen Zuschlag von 1,50 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Feuerwehreinheit.

(3) Die Wehrführer erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Dingelstädt	100,00 €
Helmsdorf	80,00 €
Kefferhausen	80,00 €

Kreuzebra	80,00 €
Silberhausen	80,00 €

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i.S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen nachweislich regelmäßig wahr, so erhält er folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Dingelstädt	50,00 €
Helmsdorf	40,00 €
Kefferhausen	40,00 €
Kreuzebra	40,00 €
Silberhausen	40,00 €

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes beträgt 40,00 €.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt 50,00 €. Sollte ein Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 S. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt bestimmt sein, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 35,00 €. Für jedes in seinem Verantwortungsbereich stationiertes Fahrzeug der Feuerwehr erhält er einen Zuschlag von 2,50 €. Sollte ein Stadtgerätewart bestimmt sein erhält er eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(8) Für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben gemäß § 19 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 25,00 €.

(9) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt 11,00 € je Ausbildungsstunde. Sie wird gewährt für besondere Ausbildungszwecke. Der Ausbilder soll die erforderliche Qualifikation als Ausbilder für besondere Ausbildungszwecke der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bzw. eine gleichwertige Ausbilderqualifikation innehaben. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Genehmigung durch den Stadtbrandmeister der Stadt Dingelstädt

(10) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Genehmigung durch den Stadtbrandmeister der Stadt Dingelstädt.

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. Der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausfallpauschale bis zu Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

   Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.

2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlungsgrundsätze

(1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt. Bei Entschädigungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

(3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, so hat er Anspruch auf die alle Funktionen entsprechende Entschädigung.

(4) Die Entschädigungen nach § 2 entfallen, wenn der Amtsinhaber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) verhindert ist, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte höhere Aufwandsentschädigung.

(5) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Sache der Empfänger.

§ 5 Anpassung

(1) Die Höhe aller Aufwandsentschädigungen dieser Satzung wird zum Ablauf des 31.12.2019 überprüft und angepasst, sofern die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung neu gefasst wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Döllmann

Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte

Siegel